



Wissen mit Tiefgang – #bAV4experts

Die Abfindungs-Direktversicherung – das Abschiedsgeschenk vom Chef clever nutzen

Nutzen Sie die staatliche Förderung zur bAV bei Abfindungszahlungen und vergolden Sie Ihre Abfindung!

Was ist eine Abfindung?

Eine Abfindung ist eine einmalige Sonderzahlung des Arbeitgebers, die der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält.

Wie sieht es mit der Versteuerung aus?

Steuerlich betrachtet ist eine Abfindung **Arbeitsentgelt** und unterliegt dadurch vollständig der Einkommensteuer. Es besteht jedoch für außerordentliche Einkünfte (Abfindung) eine steuerliche Ermäßigung durch die Fünftelungsregelung.

Wie sieht die optimale Lösung aus?

Unabhängig von einer schon bestehenden betrieblichen Versorgung haben Sie die Möglichkeit Ihre Abfindung **steuerbegünstigt** in eine betriebliche Altersversorgung (= Abfindungs-Direktversicherung) zu investieren.

Die Abfindung ist auch **sozialversicherungsfrei**, wenn diese als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wird und als Einmalbeitrag für eine Abfindungs-Direktversicherung angelegt wird.

Alte oder neue Steuerregeln?

Nach der alten Steuerregel galt bis zum 31.12.2024 eine Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40 b EStG. Seit dem 01.01.2005 sind die Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Die Versteuerung hat erst zum Rentenbezug zu erfolgen.

Für die steuerliche Bewertung ist es daher wichtig zu unterscheiden, ob sie bereits vor dem 31.12.2004 eine betriebliche Direktversicherung abgeschlossen haben oder erst nach dem 01.01.2005.

Pauschalversteuerung (Alte Steuerregel)

Nach der alten Steuerregel können Sie einen vervielfachten Betrag von 1.752 EUR leisten.

Die Vervielfachung ergibt sich aus den Kalenderjahren, die Sie bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren. Von diesem Betrag müssen Sie nur noch die in den letzten sechs Kalenderjahren und die in diesem Jahr geleisteten Beiträge zu einer betrieblichen Direktversicherung abziehen.

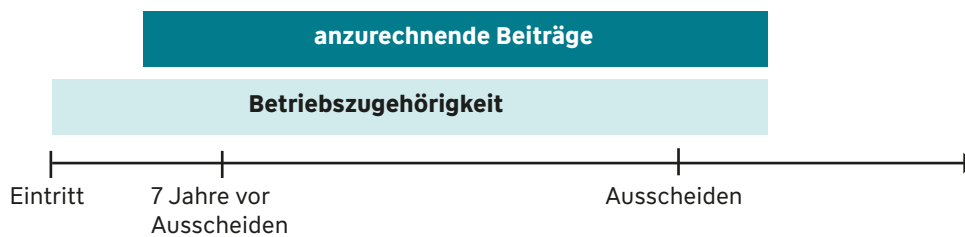
Maximaler Förderbeitrag - Vervielfältigung nach § 40b EStG

Steuer	20 % Pauschalsteuer auf den Einmalbeitrag zzgl. SolZ und pauschale Kirchensteuer
Sozialversicherung	sozialabgabenfrei
Rest-Laufzeit	mindestens noch 5 Jahre
Ablauf	frühestens im vollendeten 62. Lebensjahr
Höhe des Beitrags	

maximaler Einmalbeitrag = 1.752 € x Beitragszugehörigkeit (in Jahren)¹⁾ ./. Beiträge der letzten 7 Jahren²⁾

1) Bei unterjährigem Ein- und Austritt werden beide Jahre voll mitgezählt

2) Gemeint sind die letzten 6 Jahre zzgl. Austrittsjahr



Nachgelagerte Besteuerung (Neue Steuerregel)

Nach der neuen Steuerregel können Sie einen Betrag von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, **steuerfrei** in eine Direktversicherung investieren. Dabei werden **maximal 10 Kalenderjahre** berücksichtigt.

Somit können bis zu **40% der Beitragsbemessungsgrenze** der gesetzlichen Rentenversicherung (West) als Vervielfältigungsbetrag verwendet werden.

Im Jahr 2024 beträgt der maximal mögliche Einmalbeitrag 36.240 Euro.

Maximaler Förderbeitrag - Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 EStG

Steuer	steuerfrei
Sozialversicherung	sozialabgabenfrei
Rest-Laufzeit	keine Mindestlaufzeit
Ablauf	frühestens im vollendeten 62. Lebensjahr
Höhe des Beitrags	

maximaler Einmalbeitrag = 4 % der BBG x Beitragszugehörigkeit (maximal 10 Jahre)¹⁾

1) Bei unterjährigem Ein- und Austritt werden beide Jahre voll mitgezählt

